

BGer 9C 150/2007 vom 23. Mai 2007

Bundesgericht, 2007-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_150_2007

FR: TF 9C 150/2007 du 23 mai 2007

IT: TF 9C 150/2007 del 23 maggio 2007

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Weil der angefochtene Entscheid nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006 1242), ergangen ist, untersteht die Beschwerde dem neuen Recht (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung [Art. 16 ATSG] für die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach Art. 28 Abs. 1 IVG BGE 132 V 393).

E. 3

Die Vorinstanz hat in pflichtgemässer Würdigung der gesamten Aktenlage, insbesondere gestützt auf das multidisziplinäre Gutachten des Medizinischen Zentrums X. _____ vom 4. August 2005, mit einlässlicher und nachvollziehbarer Begründung erkannt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer diagnostizierten Leiden (im Wesentlichen generalisiertes Schmerzsyndrom cervikocranialer, -brachialer, thorako- und lumbospondylogener Natur bei Somatisierungsstörung mit depressiven Begleitsymptomen) in einer angepassten leichten Tätigkeit wie der angestammten als Parfumpackerin voll arbeitsfähig ist. Dieser Betrachtungsweise widerspricht die Beschwerde insbesondere unter Hinweis auf die Berichte des Psychiaters Dr. med. S. _____ vom 9. Februar 2006, des Neurologen Dr. med. H. _____ vom 16. November 2005 sowie des Chirurgen Dr. med. O. _____ vom 17. Dezember 2005. Indessen ändern deren Angaben (rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode [ICD-10 F 33.2] auf dem Boden einer ängstlichen Persönlichkeit [ICD-10 F 60.6], chronifiziertes Schmerzsyndrom, Fibromyalgie) im Lichte der Rechtsprechung zur grundsätzlich fehlenden invalidisierenden Wirkung aetiologisch-pathogenetisch unerklärlicher syndromaler Leidenszustände (BGE 132 V 65 , 131 V 49, 130 V 352 und 396) nichts an der Auffassung des kantonalen Gerichts. Wenn der Neurologe der Beschwerdeführerin als Linkshänderin den Beruf als Packerin nicht zumutet, überzeugt dies in Anbetracht der jahrelangen Ausübung dieser

Tätigkeit nicht und belegt keine generelle funktionelle Leistungsunfähigkeit. Der Chirurg gibt lediglich die eigene Einschätzung der Beschwerdeführerin wieder ("Bedingt durch diese Beschwerden fühle sich Frau R. _____ nicht in der Lage, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen"). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen der obgenannten Ärzte die Schlussfolgerung des kantonalen Gerichts in Zweifel zu ziehen und weitere Abklärungen zu rechtfertigen vermöchten; denn offensichtlich unrichtig ist die vorinstanzliche Tatsachenentscheidung einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für angepasste, leichte Tätigkeiten jedenfalls nicht (E. 2). Verfügt die Beschwerdeführerin somit infolge verbindlicher Feststellung der Vorinstanz über eine entsprechende zumutbare Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG), ist ein Rentenanspruch aufgrund eines Prozentvergleichs (BGE 104 V 135 E. 2b S. 136) ohne weiteres auszuschliessen. Daran vermögen die weiteren Vorbringen in der Beschwerde nichts zu ändern. Insbesondere präjudiziert die Zusprechung einer deutschen Erwerbsunfähigkeitsrente die invalidenversicherungsrechtliche Beurteilung nicht (BGE 130 V 253 E. 2.4 S. 257).

E. 4

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid, erledigt wird.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.